**Anlage „Ergänzende Angaben zur Antragstellung“ [§]**

1. **Ergänzende Erklärungen und Angaben**

[ ]  Wir erklären, dass uns die für die Beantragung der Fördermittel maßgebliche Förderrichtlinie bzw. Förderbekanntmachung vorliegt und deren Inhalte und Bedingungen bekannt sind.

# [ ]  Wir erklären uns mit der Begutachtung unseres Antrags durch einen von der IFB Hamburg zu benennenden Gutachter einverstanden. Ggfs. auszuschließende Gutachter haben wir auf einem gesonderten Blatt genannt.

# Art der Buchführung (einfache kaufmännische oder doppelte Buchführung)?

#

# Die Gesamtkosten der oder des Zuwendungsempfangenden werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert? (vgl. 1.3 ANBest-P zum Besserstellungsverbot)?

# [ ]  Ja

# [ ]  Nein

# Ergänzende Angaben von Hochschulen/Forschungseinrichtungen

# Erläuterung nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

# [ ]  Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei Projekttätigkeiten der Hochschule/Forschungseinrichtung in dem beantragten Verbundprojekt um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des FuEuI-Unionsrahmens handelt.

# Begründung:

#

# Trennungsrechnung

# [ ]  Falls die antragstellende Organisation sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird hiermit bestätigt, dass die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse gemäß Transparenzrichtlinie-Gesetz klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (Trennungsrechnung).

# Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte

# [ ]  Hiermit wird bestätigt, dass die Hochschule/Forschungseinrichtung das Recht hat [§],

# • die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, zu veröffentlichen und

# • die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben und geistige Eigentumsrechte begründen und ihnen in vollem Umfang zugeordnet werden können, selbst zu patentieren und diskriminierungsfrei zu verwerten oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung anzudienen. Ist eine vollständige Zuordnung nicht möglich, so sind die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Rechte an dem geistigen Eigentum sowie die damit verbundenen Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zuzuweisen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.